

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Auf Grund der §§ 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 340) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 20. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Niedere Börde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentlich-rechtliche Aufgabe, soweit die Reinigung nicht den nach §§ 3 und 4 Verpflichteten gemäß § 6 übertragen wird.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der von ihr auszuführenden Reinigung ganz oder teilweise der Hilfe Dritter bedienen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Gosse und Standspuren bis Straßenmitte
- b) Radwege
- c) die Gehwege und Schrammborde
- d) die Parkplätze
- e) die Straßenrinnen
- f) die Überwege
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle

(3) Gehwege im Sinne der Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht – Straßenverzeichnis I

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG- LSA wird für die im Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke teilweise übertragen.

(2) Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 a bis c.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Parkplätze, Straßenrinnen und Überwege sowie Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 4 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht - Straßenverzeichnis II

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG-LSA wird für die im Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch diese öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke teilweise übertragen.

(2) Es erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 b bis c.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Die Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 a wird durch die Gemeinde selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Gegenüber den Grundstückseigentümern sind für die Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 a Gebühren nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

(4) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Parkplätze, Straßenrinnen und Überwege sowie Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 5 Straßenverzeichnisse

Die Straßenverzeichnisse I und II sind Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 1). Neu hinzukommende Straßen, Wege und Plätze werden, nachdem sie förmlich gewidmet worden sind, durch Gemeinderatsbeschluss straßenreinigungspflichtig und dem jeweiligen Straßenverzeichnis zugeordnet.

§ 6 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft nachrangig die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist
- b) den Wohnungseigentümern, sofern dies mit Eintragung ins Grundbuch begründet ist
- c) den Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- d) den dinglich Wohnberechtigten nach § 1093 BGB, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- e) den Grund- und Hausverwalter sowie Insolvenzverwalter von an öffentlichen Verkehrsflächen gelegen Grundstücken.

(3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 7 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst;

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 8 und 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 8 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Wege, Plätze, Gehwege und Radwege sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird (z.B. durch Beseitigung von gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Unrat, Pflanzenbewuchs, Gras, Laub, Schlamm und Schmutz) und die Aufrechterhaltung eines sicheren Verkehrs gewährleistet wird (z.B. Beseitigung von Ästen, Scherben, Verpackungen). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Wege, Plätze, Gehwege und Radwege wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten oder mit wassergebundener Decke versehenen Straßen (Straßenabschnitte, Straßen), Wegen, Plätzen, Gehwegen und Radwege umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen, Wege, Plätze, Gehwege und Radwege nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, hat der Verursacher zu beseitigen (§ 17 Abs. 1 StrG LSA).

§ 9 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen, Wege, Gehwege und Radwege laut Straßenverzeichnis I und II, durch die nach § 6 Verpflichteten, in der Regel bis zu jedem 3. Sonntag im Monat zu reinigen.

(2) Die maschinelle Reinigung der im Straßenverzeichnis II aufgeführten Straßen durch die Gemeinde bzw. einen Dritten erfolgt in den Monaten März bis November in der Regel alle 3 Wochen nach dem festgesetzten Reinigungszyklus, insgesamt 14 Reinigungsgänge im Jahr. Der Reinigungszyklus wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (vor Volks- und Heimatfeste, Veranstaltungen, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich von den

Verpflichteten nach § 6 gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Schneeräumung

(1) Die Gemeinde Niedere Börde führt den Winterdienst bei Bedarf auf allen Straßen gemäß Straßenreinigungsverzeichnis I und II im Rahmen ihrer technischen Möglichkeit und Leistungsfähigkeit nach einer festgelegten Rangigkeit (siehe Anlage 2) durch. Voraussetzung ist, dass sich die Straßen in Bauträgerschaft der Gemeinde Niedere Börde befinden.

(2) Der Winterdienst auf den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgt durch den zuständigen Baulastträger.

(3) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten nach § 6 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer Breite von 1,50 m, bei Gehwegen mit einer geringeren Breite ganz vom Schnee zu räumen. Sind die Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahn und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegeinrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(8) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung, durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Länge, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material, außer Asche, zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 7 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen, Wege, Plätze, Gehwege und Radwege nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 8 und 9 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt.
2. entgegen § 9 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Niedere Börde vom 15.11.2011, in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Niedere Börde vom 12.03.2013, außer Kraft.

Niedere Börde, 21.10.15



Tholotowsky
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerke:

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Niedere Börde vom 20.10.2015, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 6 /2015, 10. Jahrgang, am 03.11.2015 veröffentlicht.

Anlage 1 zur der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niedere Börde
vom 20.10.2015

Niedere Börde, OT Dahlenwarsleben

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Abendstraße		X
Am Plan		X
Bauernstraße	X	
Ebendorfer Straße		X
Eichplatz		X
Graseweg	X	
Hohenwarsleber Straße		X
Kirchstraße		X
Krugstraße		X
Klein Ammensleber Straße		X
Lange Straße 1-8, 12-15, 17-33		X
Lange Straße 9a-11, 16	X	
Mittagstraße		X
Mühlenstraße		X
Neuer Hof		X
Neuer Weg		X
Neue Straße		X
Peterstraße		X
Palm- Kleinau- Weg	X	
Siedlung		X
Telzweg 1-10		X
Telzweg 11-13	X	
Westertor 1-12a, 13a, 17-18, 21-24, 26-33		X
Westertor 13, 14-16, 19-20, 25	X	

Niedere Börde, OT Gersdorf

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am Bramberg 1-6, 10-17		X
Am Bramberg 7-8	X	
Dahlenwarsleber Straße		X
Dorfstraße 1-9, 11-13, 15-16, 19-20, 21, 22-26		X
Dorfstraße 10, 14, 17-18, 20a	X	
Hermsdorfer Weg 1-6b, 7-13		X
Hermsdorfer Weg 6c-6d	X	
Hohenwarsleber Weg 1-10, 13-26		X
Hohenwarsleber Weg 11-12	X	
Rötheweg 1-3a, 3f-4a, 4f-5a, 5f-6a, 6f-7a, 7f-8a, 8f-9a, 9f-10a, 10f-15		X
Rötheweg 3b-3c, 4b-4c, 5b-5e, 6b-6e, 7b-7e, 8b-8e, 9b-9e, 10b-10e	X	
Santersleber Weg 1-3, 4-6		X
Santersleber Weg 3a	X	
Wiesentor		X

Niedere Börde, OT Gutenswegen

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Ackendorfer Weg 1-4, 8-28		X
Ackendorfer Weg 5-7	X	
Am Gänseberg	X	
Am Mühlenberg	X	
Am Sportplatz	X	
Glüsiger Weg 1-7, 7b, 8, 10-14, 19		X
Glüsiger Weg 7a, 7c, 9, 15-18, 20-23	X	
Groß Ammensleber Weg 1-3, 4-5, 7-11, 16, 18-26		X
Groß Ammensleber Weg 3a-3b, 6-6a, 13-14	X	
Hermsdorfer Weg		X
Im Winkel	X	
Kirchenberg	X	
Schmidts Berg 7-10		X
Schmidts Berg 1-6	X	
Steindamm	X	
Teerstraße 1-14, 16-17		X
Teerstraße 15, 18-20	X	
Vahldorfer Weg		X
Vor dem Tore 1, 2, 4, 6-8, 10, 11		X
Vor dem Tore 3, 5, 9	X	

Niedere Börde, OT Groß Ammensleben

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am alten Sportplatz		X
Am Kanal 1-6		X
Am Kanal 7-10	X	
Bahnhofstraße 1-9, 11, 12-17		X
Bahnhofstraße 9a-10, 11a	X	
Domäne 1-4		X
Domäne 5-13	X	
Fabrikstraße 1-5, 7, 10-13		X
Fabrikstraße 6, 9-9a	X	
Feldstraße 1-10, 15		X
Feldstraße 11-14	X	
Freiheit 1-10		X
Freiheit 11,12	X	
Gaserei 1-23		X
Gaserei 24-25	X	
Gatzweg 1-15, 19		X
Gatzweg 16-18	X	
Große Schulstraße		X
Große Straße		X
Haldensleber Straße 1-12, 16-24		X
Haldensleber Straße 13-15, 25-26	X	
Holzweg		X
Kirchplatz 1-6b		X
Kirchplatz 7-11	X	
Kleine Schulstraße		X
Kleine Straße 1-5		X
Kleine Straße 7-11	X	
Langer Schlag	X	
Lerchenweg		X
Magdeburger Straße 1-14f, 14i-40a		X
Magdeburger Straße 14g-14h, 42	X	
Meseberger Straße		X
Privatweg	X	
Rosenweg		X
Schäferbreite		X
Tulpenbreite	X	

Niedere Börde, OT Meseberg

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Dorfstraße 1-16, 19-52		X
Dorfstraße 17-18	X	
Gasse	X	
Lerchenweg	X	
Plankener Straße 1-2, 7-11f, 13-18		X
Plankener Straße 2a-6, 12-12a	X	
Winkel 1-10, 15-23		X
Winkel 11-14	X	

Niedere Börde, OT Jersleben

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Ahornweg 1-4, 6-10		X
Ahornweg 5	X	
Am Ringelhoch 1-8, 10-16, 19-31, 35-44, 46-51		X
Am Ringelhoch 9, 18, 31-34, 45	X	
Bleicher Weg 1-18		X
Bleicher Weg 19a	X	
Dorfstraße 1-14, 18-27		X
Dorfstraße 15-17a	X	
Gartenweg		X
Kanalstraße		X
Lindenstraße		X
Meitzendorfer Straße 1-6b, 7-15		X
Meitzendorfer Straße 6c-i	X	
Ohregarten	X	
Schulstraße		X
Stadtweg		X

Niedere Börde, OT Klein Ammensleben

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am Kirchberg		X
An den Plantagen	X	
Auf den Plagen	X	
Gersdorfer Weg 1, 4, 6, 19, 22-23, 26		X
Gersdorfer Weg 2-3, 20-21, 24-25	X	
Gutensweger Weg		X
Hermsdorfer Straße		X
Hermsdorfer Weg		X
Im Winkel	X	
Jersleber Weg 1-4, 8-15		X
Jersleber Weg 5-7	X	
Krugstraße		X
Lange Straße 1-54		X
Lange Straße 56, 58	X	
Lithenbergstraße 1-4, 6		X
Lithenbergstraße 5, 7-10	X	
Meitzendorfer Weg 1-2, 4-11		X
Meitzendorfer Weg 3	X	
Mühlhof	X	
Mühlhofstraße 2-16		X
Mühlhofstraße 1-1e	X	
Pfingstberg 1-4b, 4e-13		X
Pfingstberg 4c-4d	X	

Niedere Börde, OT Samswegen

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am Mühlenberg		X
August- Bebel- Straße 1-15, 17-17g, 18-24		X
August- Bebel- Straße 16, 17 I	X	
Bleicher Straße		X
Bornsche Straße		X
Breite Straße 1, 5-49, 51-85		X
Breite Straße 1a-4, 50	X	
Buchfinkenweg	X	
Bungalowsiedlung Heidberg	X	
Dorfstraße		X
Friedensallee		X
Hasenbreite 1-3, 7-9		X
Hasenbreite 4-6	X	
Haidberg	X	
Haidbergstraße 1-5, 10-17		X
Haidbergstraße 6-9	X	
Hambergstraße 1-10, 12-15a, 22-34		X
Hambergstraße 11, 16-16c, 18-21	X	
Jersleber Straße		X
Karl-Marx-Platz	X	
Kohlenberg 1-8, 10, 12, 13, 17, 19-22		X
Kohlenberg 9- 9a, 11, 14-16, 18	X	
Kolonie	X	
Kommunikationsweg		X
Lindhorster Straße		X
Lindhorster Weg	X	
Lindenweg		X
Meseberger Straße		X
Mühlendamm		X
Pappelweg		X
Samsweger Straße		X
Schlehenweg 1, 4-6, 10-11, 15-16, 19, 21, 30, 36-37, 44-45, 51-52, 60		X
Schlehenweg 2-3, 7-9, 12-14, 17-18, 20, 22-29, 31-35, 38-43, 46-50, 53-57	X	
Schmiedestraße	X	
Schulstraße 1-3, 7-15		X
Schulstraße 4-6,	X	
Siedlung		X
Sportplatz 1, 3-7		X
Sportplatz 2- 2 h	X	
Teichstraße		X
Wolmirstedter Straße		X
Zur Daukuhle		X
Zum Fahlen Klei		X
Zum Kaliberg 6-10		X
Zum Kaliberg 1-5, 11-14	X	
Zur Wilke	X	

Niedere Börde, OT Vahldorf

Straßenname	Straßenverzeichnis	
	I	II
Am langen Berg		X
Am Mittellandkanal		X
An der Heerstraße		X
Bahnhofstraße 1-47, 49		X
Bahnhofstraße 48	X	
Bauernstraße		X
Birkenweg		X
Gartenstraße 1, 3-22		X
Gartenstraße 2	X	
Groß Ammensleber Weg		X
Gutensweger Weg		X
Hillersleber Straße 1-2, 4, 6, 8-13		X
Hillersleber Straße 3, 5, 7	X	
Im Winkel 4 - 7	X	
Im Winkel 1 - 3		X
Mühlenweg		X
Pfingstwiesenweg	X	
Teichstraße		X
Wedringer Straße		X
Ziegelei	X	

Anlage 2

Der Winterdienst erfolgt unter Wahrung der Verkehrssicherungspflicht in folgender Rangigkeit:

- 1) Gewerbegebiet Zufahrt Bördebus
- 2) Gehwege und Parkplätze der öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kita,)
sowie der Freiwilligen Feuerwehren
- 3) Bushaltestellen
- 4) Kreuzungsbereiche
- 5) Unfallschwerpunkte.